

9. a. Bocholt den 30. Januar 1805. (Z. f. Begleitscheine für einzubringende Waaren, daß dieselben aus keiner vom gelben Fieber befallenen Gegend kommen.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

10. Bocholt den 21. Februar 1805. (R. b. Extraord. Steuer.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Die von den Deputirten sämmtlicher theilhabenden Landesherren des vormaligen Hochstiftes Münster concertirte und, behufs des Letztern ferneren Kriegsschuldentilgung, am 22. December v. J. ausgeschriebene 12te Extraordinaire=Steuer (conf. ad Nr. 39 d. 2. Abth. d. S.) soll in den fürstlichen Aemtern Alhaus und Bocholt, gleichmäßig wie die 11te Extraord.=Steuer und nach Maßgabe der Verordnung vom 28. Novemb. 1803 (conf. l. c.) erhoben, und müssen deren Beträge vor dem 10. Juni c. a. an den landesherrlichen provis. General=Schatzungs=Empfänger abgeliefert werden.

Bemerk. Die von dem königl. preuß. Interims=Geheimen=Rath zu Münster am 2. October 1802 (conf. Nr. 11 d. 2. Abth. d. S.) ausgeschriebene Extrasteuer; sodann die, von den oben gedachten Deputirten am 28. November 1803 umgelegte 11te Extrasteuer; ferner die von denselben am 22. Februar 1804, zur Ausgleichung, auf den real= und personalschaftsfreien Stand repartirte Extra=Steuer, und endlich die, gleichmäßig, am 21. März 1804, zur Tilgung geleisteter Vorschüsse an die frühere münstersche Landes=Werbe=Kasse, auf die beitragspflichtigen Grundstücke und Städte ausgeschriebene Werbe=Steuer, — welche Steuern sämmtlich im ganzen Umfange des vormaligen Hochstiftes Münster aufgebracht werden mußten, — sind auch in den Aemtern Alhaus und Bocholt erhoben worden, jedoch fehlen rücksichtlich der drei letztbezeichneten Steuern die besondern Erhebungs=Verordnungen.

11. Bocholt den 15. März 1815. (R. b. Verbot des Einbringens alter Kleider u. s. w. zur Abwehr des gelben Fiebers.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

12. Bocholt den 15. März 1805. (Z. b. Freizügigkeit mit Preussen.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

In Folge eines zwischen der Krone Preußen rücksichtlich des Erbfürstenthums Münster und der ältern Staatsgebiete, und den im vormaligen Gebiet des Hochstiftes Münster entschädigten Landesherren abgeschlossenen, wechselseitigen Freizügigkeits=Vertrages, soll die dadurch ganz aufgehörnde Erhebung von Abfahrtsgehd und Abschoss, vom Zeitpunkte der Theilung des Bisthums Münster an, auch von Privatberechtigten beachtet werden.

Bemerk. Durch Convention d. d. Bocholt den 8. und Coesfeld den 15. Juli 1805 (A. b. a.) ist zwischen den fürstlich Salm=Salm und Salm=Ryrburg'schen Landesgebieten (einschließlich der Salm=Salm'schen Reichsherrschaft Anholt) und dem rheingräflich Salm=Horstmar'schen, vormalig zum Hochstift Münster gehörigen, Gebiete eine gleichmäßige wechselseitig unbeschränkte Freizügigkeit festgesetzt, auch durch landesherrliches Rescript d. d. Haag den 7. und Alhaus den 26. August 1809 (A. b. a.) die gemeinschaftlich=fürstliche Regierung zu Bocholt angewiesen worden, völlige Abzugs= und Abschoss=Freiheit in Emigrations= und Erbschafts=exportations=Fällen gegen alle zur Reciprozität sich anbietende Staaten zu gewähren und desfallsige Verträge resp. einzuleiten und abzuschließen.

13. Bocholt den 2. Sept. 1805. (R. b. Brandasssekuranz.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Unter Bekanntmachung der — nach stattgefundenener Auflösung der vormaligen Feuer=Societät für das